J U N I O R S Hartberg

Nachwuchs-Fußball
8230 Hartberg, Otto-Gerlitz-Platz 2
ZVR-Zahl: 1496660347
www.juniorshartberg.com
E-Mail: juniorshartbergfussball@gmail.com

An die teilnehmenden
Mannschaften des 32. Nachwuchs-Hallenturnier
der Juniors Hartberg 2021

Hartberg, am 10.11.2021

Informationsbrief betreffend Covid19-Regelungen

Sehr geehrte Vereinsverantwortliche, Funktionäre und Trainer!
Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!
Sehr geehrte Jugendliche!

In unserer Verantwortung als Veranstalter des 32. Nachwuchshallenturniers des TSV Hartberg möchten wir Euch um Eure Unterstützung bitten!

Wer freut sich nicht auf gepflegten Bandenzauber, auf rassige Spielszenen und auf schöne Tore!

Dies wird heuer jedoch nur möglich sein,
wenn sich ALLE anwesenden Personen
an die gesetzlich vorgeschriebenen Covid-19 Maßnahmen* halten!

Deswegen appellieren wir an Eure Vernunft und bitten euch, Euren Beitrag für ein sicheres Hallenturnier zu leisten!

*Es gelten jeweils die vorgeschriebenen Covid-19 Maßnahmen des Landes Steiermark zum Zeitpunkt des Hallenturniers!

Wie könnt Ihr unterstützen?

- **Jede teilnehmende Mannschaft nennt bis spätestens Sonntag, den 28.11.2021 eine verantwortliche Kontaktperson an covid.juniorshartberg@gmail.com;**
  (Mannschaft, Vor & Nachname, Telefonnummer, Mailadresse)

- **Bitte haltet euch über den aktuellen Stand der gültigen Corona-Maßnahmen des Landes Steiermark am Laufenden.**
  Die aktuell gültigen Maßnahmen findet Ihr unter https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/steiermark/

- **Aktuell gilt in Sportstätten die 2G-Regel!**
  (GEIMPFT – GENESEN) ***Die Definition folgt auf Seite 3**

- **SpielerInnen bis zum vollendeten 12 Lebensjahr sind von der 2G-Nachweispflicht ausgenommen** (betrifft alle JG 2010 und jünger, bzw. JG 2009 deren Geburtstag mindestens einen Tag nach dem Tag des Hallenturniers liegt)

- **SpielerInnen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind verpflichtet einen 2G Nachweis zu erbringen!**
  Als 2G Nachweis gilt der Ninja-Pass (Schultestung)
  (betrifft Jahrgänge 2009 deren Geburtstag am gleichen Tag des Hallenturniers liegt oder älter sind, alle JG 2008, 2007, und den JG 2006 deren Geburtstag mindestens einen Tag nach dem Tag des Hallenturniers liegt)

- **SpielerInnen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind verpflichtet einen 2G Nachweis zu erbringen! Der NINJA-PASS gilt nicht mehr! (**betrifft Jahrgang 2006 deren Geburtstag am gleichen Tag des Hallenturniers liegt oder älter sind)

- **Sämtliche Betreuer, Eltern, Begleitpersonen & Besucher sind verpflichtet, einen 2G Nachweis zu erbringen!**

- **Ohne 2G-Nachweis darf die Halle in Hartberg nicht betreten werden!**
  Personen, welche den Maßnahmen nicht Folge leisten, werden der Halle verwiesen!

- **Zum Zwecke des „Contact Tracing", werden persönliche Daten (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Betretens der Halle) erfasst, die wir auf Verlangen an die Bezirksverwaltungsbehörde aushändigen müssen**. Wir verpflichten uns jedoch dazu, diese Daten nach Ende der Behaltefrist (28 Tage) unverzüglich und vollständig zu löschen!

Wir bitten alle Vereine, dieses Schreiben an Eltern, Erziehungsberechtigte und an die SpielerInnen weiterzugeben!

Ihre
Juniors Hartberg

Definition 2G

1.) Betreten der Sportstätten (gilt für Outdoor wie Indoor) nur mehr mit 2-G Nachweis erlaubt

a) Geimpft

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (ab 06. Dezember – 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen sowie bei einer weiteren Impfung, welche nicht länger als 360 Tage (ab 06. Dezember – 270 Tage) zurückliegen darf und zur Zweitimpfung mind. 120 Tage verstrichen sein müssen;

- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf sowie bei einer weiteren Impfung, welche nicht länger als 360 Tage (ab 06. Dezember – 270 Tage) zurückliegen darf und zur Impfung mind. 14 Tage verstrichen sein müssen;

- Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR-Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung hier nicht länger als 360 Tage (ab 06.Dezember – 270 Tage) zurückliegt sowie bei einer weiteren Impfung, welche nicht länger als 360 Tage (ab 06. Dezember – 270 Tage) zurückliegen darf und zur Impfung mind. 120 Tage verstrichen sein müssen;

Anmerkung: Die Verkürzung der Frist bei Impfungen von 360 auf 270 Tage gilt ab 06. Dezember.

b) Genesen

- Über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;

- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;